

Berichtigung der

Bäder – und Fremdenverkehrsregelung 2003 bis 2006

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2001), erteile ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, eine auf die Jahre 2003 bis 2006 befristete Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss. Danach dürfen während der Saison 2003 bis 2006 vom 1. Februar bis zum 30. November

1. Verkaufsstellen in den in der Anlage A aufgeführten Bäder- und Fremdenverkehrs-orten

samstags bis 20.00 Uhr

2. Verkaufsstellen in den in der Anlage B aufgeführten Bäder- und Fremdenverkehrs-orten

sonn- und feiertags von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr

für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Ge- und Verbrauches sowie Souvenirartikeln, ortstypischen Waren, Devotionalien, Schmuck- und Kunstgewerbe geöffnet sein. Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 des Gesetzes über den Ladenschluss).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Reformationstag, Volkstrauertag und Totensonntag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Die bewilligten Verkaufszeiten bitte ich unter Bezug auf diese Regelung einschließlich nachfolgender Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Dem zuständigen Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie dem Wirtschaftsministerium bitte ich je eine Abschrift Ihrer Bekanntmachung zuzuleiten.

Auflagen und Hinweise zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Auflagen

- 1.1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten sind in die Arbeitszeit einzubeziehen und dürfen insgesamt 30 Minuten nicht übersteigen.

- 1.2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.
- 1.3. Mindestens jeder zweite Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben.
- 1.4. Mindestens zwei Samstage im Monat müssen für Jugendliche beschäftigungsfrei bleiben.

2. Hinweise

- 2.1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) verpflichtet, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzruhetag zu führen.
- 2.2. Jugendliche dürfen nach §§ 17 und 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- 2.3. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen nach § 16 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicher zu stellen.
- 2.4. Werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- 2.5. Die Vorschriften des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sind im Verhältnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls zu beachten.
- 2.6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Für Klagen aus den Hansestädten Greifswald und Stralsund, der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie aus den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow ist das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, örtlich zuständig. Im übrigen ist das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323, 19055 Schwerin, örtlich zuständig.
gez. Dr. Otto Ebnet

Anlage A

Banzkow

Barkow

Crivitz Stadtkern, Parchimer Straße, Große Straße, Am Markt
Gartenstraße, Amtsstraße

Dabel

Dobbertin

Flessenow

Ganzlin OT Dresenower Mühle, Ganzlin

Garwitz

Godern

Goldberg Lange Straße, Güstrower Str., Werderstraße, Am Badestrand

Karow OT Karow, Leisten

Klinken

Leezen

Lübz Stadtkern, Am Markt, Mühlenstr., Plauer Straße

Ziegenmarkt, Goldberger Str., Schulstraße

Parchim Innenstadt begrenzt durch Hafensstraße, Auf dem Brook, Neue und Alte
Mauerstraße, Moltkeplatz, Fischerdamm, Mühlenstraße und Piepenhäger Str.Plau am See Innenstadt innerhalb Strandstraße, Mühlenstraße, Steinstraße, Große
Burgstraße

Plate

Sternberg Altstadt begrenzt durch Wall, An der Bleiche, Hirtenstraße, An der Kornmühle,
Rittersitz

Raben Steinfeld

Raduhn

Retgendorf

Anlage B

Lübz Stadtkern, Am Markt, Mühlenstraße, Plauer Straße

Ziegenmarkt, Goldberger Straße, Schulstraße

Plau am See Innenstadt innerhalb Strandstraße, Mühlenstraße, Steinstraß
Große BurgstraßeSternberg Altstadt begrenzt durch Wall, An der Bleiche, Hirtenstraße, An der
Kornmühle, Rittersitz